

Bebauungsplan (BBP) "Firma Stahlbau Heim", (2. Bebauungsplanänderung "Westliche Biegenhofstraße"), mit integriertem Grünordnungsplan (GOP), Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, M 1: 1000



PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Hallstadt folgende Satzung zum Bebauungsplan "Firma Stahlbau Heim", (2. Bebauungsplanänderung "Westliche Biegenhofstraße"):

Für den Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 01.02.2016, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO); in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015, 296

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

- GE** Gewerbegebiete
 - 8/3/1 nicht zulässig: Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgrund § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
 - 8/3/2 nicht zulässig: Ausschluss von kirchlichen, kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Anlagen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgrund § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
 - 8/3/3 nicht zulässig: Ausschluss von Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO aufgrund § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- GI** Industriegebiete
 - 9/3/1 nicht zulässig: Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgrund § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
 - 9/3/2 nicht zulässig: Ausschluss von kirchlichen, kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgrund § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

- 1,2 Geschossflächenzahl
- 0,8 Grundflächenzahl
- FH 251,03 Firsthöhe in Meter über Normal Null
- L_{EK,nachts} ≈ 0 dB(A) Emissionskontingent zur Nachtzeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- a Abweichende Bauweise (Baukörper mit Kantenlänge über 50 m zulässig)

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ZEICHNERISCHE HINWEISE

Verkehrslärm Autobahn

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Im Baugebiet werden folgende Arten der baulichen Nutzung festgesetzt:

- Südlicher Teilbereich als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO
- Nördlicher Teilbereich als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zugelassen.

Die im § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO im Industriegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ, § 19 BauNVO) und die Geschossflächenzahl (GFZ, § 20 BauNVO) sind entsprechend den Planeinschriften als Höchstgrenze (GRZ) festgesetzt. Die Firsthöhe darf maximal bei 251,03 m NN liegen.

Werbeträger (Fahnenmasten o. ä.) sind außerhalb der Baugrenze bis max. 18,0 m Höhe zulässig.

3. Bauweise

Im Bebauungsplangebiet wird die abweichende Bauweise dahingehend festgesetzt, dass Baukörper mit einer Kantenlänge über 50 m zulässig sind.

4. Führung von Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Es wird für alle Versorgungsleitungen innerhalb des Gebietes eine unterirdische Verlegeweise festgesetzt (§ 9 Abs. 2 BauGB).

5. Immissionsschutz

Zum Schutz vor Verkehrslärm-Immissionen von der BAB A 70 werden passive Maßnahmen wie folgt festgesetzt:

- Einbau von Schallschutzfenstern mindestens der Klasse 4 für ständige Arbeitsplätze im Einflussbereich der Schallwertüberschreitung
- Anordnung von schutzbedürftigen Räumen an der schallabgewandten Seite.

Ausgehend vom im Lärmgutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.08.2015 beschriebenen Betriebsablauf bei währenddessen weitgehend geschlossenen Toren und dort angesetztem mittleren Raumpegel L_p = 82,7 dB(A) sind für die Bauteile der Produktionshalle folgende Schalldämm-Maße R_w zu gewährleisten:

- Fassade/Dach (Stahltrapezblech): R_w = 25 dB(A)
- Tore (Industrie-/Sektionaltore): R_w = 22 dB(A)
- Lichtband (Standard-Lichtband): R_w = 18 dB(A)

Für die Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) wird ein Emissionskontingent von L_{EK,nachts} ≈ 0 dB(A) festgesetzt. Ein Betrieb zur Nachtzeit ist somit ausgeschlossen.

6. Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die nicht überbauten Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Arten und Mindestqualitäten siehe nachfolgende Pflanzliste) zu durchgrünen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzliste

Die Pflanzungen sind mindestens in den angegebenen Pflanzenqualitäten auszuführen. Als Mindestpflanzenqualitäten gelten:

- Hochstamm, 3xv, mDb., StU 18 - 20
- Hei., 2xv., 125 - 150 (mB. oder ohne, je nach Art und Angebot)
- VStr., 3 - 4 Tr., 60 - 100
- mTb = Pflanze mit Topfballen, mind. 2 Triebe

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| Gemeine Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> |
| Trauben-Kirsche | <i>Prunus padus</i> |
| Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> |
| Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| Grau-Erle | <i>Alnus incana</i> |
| Weiß-Birke | <i>Betula pendula</i> |
| Kopf-Weide | <i>Salix alba</i> |
| Haselnuss | <i>Corylus avellana</i> |
| Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> |
| Roter Hirtigriegel | <i>Cornus sanguinea</i> |
| Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> |
| Berg-Ahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> |
| Spitz-Ahorn | <i>Acer platanoides</i> |
| Heimischer Wildapfel | <i>Malus sylvestris</i> |
| Berg-Ulme | <i>Ulmus glabra</i> |
| Gemeiner Schneeball | <i>Viburnum opulus</i> |
| Gemeiner Faulbaum | <i>Rhamnus frangula</i> |
| Gemeiner Wegdorn | <i>Rhamnus catharticus</i> |
| Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013, eine Gemeinschaftsausgabe der FGSV mit der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) und des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) zu beachten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Bäume in einem Abstand von mind. 2,50 m zur Außenhaut von bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Sollten diese Abstände unterschritten werden, sind in Abstimmung mit dem Leitungsträger geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem oben genannten Merkblatt zu treffen.

Der Ausfall einer festgesetzten Bepflanzung nach der Bauausführung ist mit gleichartigen Gehölzen in den vorgeschriebenen Pflanzgrößen zu ersetzen.

7. Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Ausgleichsbedarf beläuft sich insgesamt auf 930 m² und ist auf nördlichen Teilflächen der Fl.-Nr. 3848, Gemarkung Hallstadt zu erbringen. Hier hat die Umwandlung von Ackerfläche in Grünland durch Mahdgutübertragung zu erfolgen. Die Pflege ist durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen zu regeln.

8. Artenschutz

Die Rodung von Gehölzen ist nur im Winterhalbjahr (vom 01. Oktober bis Ende Februar) zulässig.

B Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. Verb. mit Art. 91 BayBO)

1. Fassaden- und Dachgestaltung (Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

Aufgrund der topographischen Situation sind großflächige Fassadenteile bei klarer Erkennbarkeit von Konstruktionsprinzip und Untergliederung in Wand- und Dachflächen zu strukturieren. Blend- und Reflexionswirkungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig.

Als Dachkonstruktion sind flache bzw. flachgeneigte Dächer mit einer max. Neigung bis 20° zulässig, die in ihrem Konstruktionsaufbau, in Maßstab und Höhe untergeordnet zu den Windflächen sind.

2. Einfriedungen (Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

Die Einfriedungen dürfen 2,5 m nicht überschreiten. Zaunanlagen sind durch Bepflanzungsmaßnahmen landschaftsoptisch einzubinden, Ausnahme bildet hier der betriebliche Versicherungsschutz.

Ein- und Ausfahrtsbereiche zu öffentlichen Verkehrsflächen hin haben einen 10,0 m tiefen Stauraum außerhalb der Einzäunung auf dem Grundstück freizuhalten.

3. Stellplätze (Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 BayBO)

Stellplätze sowie Flächen, die nicht als Verkehrsflächen auf dem privaten Grundstück dienen, sind entsprechend der Bekanntmachung über die Erhaltung der Versicherungsfähigkeit von Flächen (MABl. Nr. 10/1985) durchlässig zu gestalten. Zulässig sind z. B. Pflasterflächen mit Rasenfugen, Schotterrasen, Rasengittersteine (s. Merkblatt des Landesamtes für Umwelt Nr. 4.3/15). Es gilt die Städtische Stellplatzsatzung.

4. Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Oberflächenwasser wird über bestehende Kanäle in den Vorfluter Main eingeleitet. Die Schmutzwässer werden in die Kläranlage Bamberg geleitet.

5. Tieferliegende Geschosse

Tieferliegende Geschosse sind zum Schutz vor hohen Grundwasserständen als wasserdichte Wannen auszubilden. Dies gilt auch für Gruben und eingeleitete Maschinenfundamente.

6. Freiflächen

Freiflächen sind extensiv zu begrünen.

HINWEISE

1. Bodendenkmale

Aufgrund entsprechender Funde von Bodendenkmälern im Umfeld des Bebauungsplangebietes wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Antragsteller hat vor Beginn der Erdarbeiten eine sachgerechte archäologische Sondierung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen. Nach Ergebnis der Sondierungen hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BLfD zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen nach den Grabungsrichtlinien und dem Leistungsverzeichnis des BLfD. Der Antragsteller hat alle Kosten der Sondierungen und der Ausgrabungen zu tragen. Mit den Erdarbeiten für die geplante Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen. Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz (DSchG):

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Regenwassernutzung

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwässern wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften und hygienischen Bestimmungen und Auflagen hingewiesen. Der Bau von Zisternen ist möglich. Pro 100 m² Dachfläche wird ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ empfohlen.

3. Regenerative Energien

Die Anwendung von Solar- und Photovoltaiktechnik ist zulässig. Ein Anschluss an das Fernwärmenetz wird empfohlen.

4. Begrünung/Gehölzbestand

Eine Fassadenbegrünung ist anzustreben. Bei Rückschnitt bzw. Rodung bestehender Gehölze ist darauf zu achten, dass dies nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt (Anfang Oktober bis Ende Februar).

5. Oberboden

Anfallender Oberboden im Bereich von Baumaßnahmen ist vor Baubeginn abzutragen und in Mieten zu lagern. Er soll bevorzugt im Bereich von Gehölzpflanzflächen wieder eingebracht werden oder ist in Abstimmung mit der Kommune extern als Oberboden wiederzuverwenden.

6. Autobahn A 70

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 70 nicht geblendet wird. Die Entwässerungsanlagen der BAB A 70 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin entwässert werden. Von den Betrieben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 70 gefährden können. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

7. Bundesstraße B 26

Eventuelle Sonnenenergie- bzw. Photovoltaikanlagen sowie Beleuchtungsanlagen (z. B. Betriebsgeländebeleuchtung) sind so anzuordnen, dass Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht geblendet werden.

8. Oberflächenentwässerung

Für die Ableitung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENOC) bzw. in Oberflächenwasser (TRENOC) zu beachten. Für die Entwässerung befestigter Flächen von über 1.000 qm ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens erforderlich. Dies gilt auch für eine zielgerichtete Sammlung und anschließende Einleitung von Niederschlagswasser in Versickerungsanlagen.

9. Brandschutz

Es ist darauf zu achten, dass Parkplätze und Wenderadien auch für schwere Fahrzeuge ein problemloses Anfahren von Brandobjekten ermöglichen. Zum Erhalt eines ungehinderten Zugangs - auch mit Drehleitern - im Brandfall sind Grünanlagen mit langsam und niedrig wachsenden Gehölzen zu gestalten.

10. Überschwemmungsgebiet

Das Baugebiet liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet von 1955. Gemäß Neuberechnung des Wasserwirtschaftsamtes Kronach (Mainanalyse 2000) besteht allerdings aufgrund der seither eingetretenen baulichen Veränderungen keine Lage in einem faktischen Überschwemmungsgebiet mehr. Auf die Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG wird verwiesen.

11. Sonstiges

Verteilerschränke der Stromlieferanten können, soweit für ihre Errichtung keine geeigneten Gehwege bzw. öffentlichen Straßen zur Verfügung stehen, auf Privatgrund errichtet werden. Die bauausführenden Firmen haben vor Baubeginn Einsicht in die Kabelbestandspläne der Stadtwerke Bamberg zu nehmen.

Auf eine Spartenanfrage bei den jeweiligen Versorgungsträgern wird verwiesen. Die im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung festgesetzten Auflagen hinsichtlich der Abnahme und der Höhenlage des Baukörpers sind genau zu beachten.

Bei Hochwasser ist im Baugebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Für Öltanks und andere Tanks für wassergefährdende Stoffe sind entsprechende Auftriebssicherungen vorzusehen.

Bei Auftreten schädlicher Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen oder bei Verdacht auf Altlasten ist umgehend das Landratsamt Bamberg zu informieren.

Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. mit Ölen und Kühlschmierstoffen, sollten zur Fußbodenabdichtung in den betroffenen Bereichen hochwertige Dichtsysteme eingebaut werden.

Vor Baubeginn ist der zuständige Jagdpächter zu informieren, da das Ausbaggern von Kaninchenbauten mit Jungen nicht ausgeschlossen werden kann.



Ausgleichsfläche § 9 Abs. 1a BauGB

Übersichtslageplan M 1:5.000

Auf der Flur-Nr. 3848, Gemeinde Hallstadt, Gemarkung Hallstadt, wird eine Teilfläche von 930 m² als Fläche nach § 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB zum Ausgleich im Sinne § 1a Abs. 3 BauGB für den Eingriff für den Bebauungsplan zugeordnet. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß "Textliche Festsetzungen" festgesetzt.

	15.057 8/7	Datum	gez.	gepr.
Vorentwurf		10.08.2015	Ba	Sf
Entwurf		12.10.2015	Ba	Sf
Änderung		09.11.2015	Ba	Sf
Änderung		01.02.2016	Ba	Ku
Satzung		15.02.2016	Ba	Ku

BBP+GOP "Firma Stahlbau Heim", Stadt Hallstadt

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.08.2015 beschlossen, für das Gebiet "Firma Stahlbau Heim" einen Bebauungsplan aufzustellen und damit den Bebauungsplan "Westliche Biegenhofstraße" zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.09.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 02.09.2015 mit 01.10.2015 statt.

Siegel Datum Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 02.09.2015 mit 01.10.2015 statt.

Siegel Datum Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 09.11.2015 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 09.11.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.12.2015 mit 11.01.2016 öffentlich ausgelegt, parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Siegel Datum Bürgermeister

Die Stadt Hallstadt hat mit Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 15.02.2016 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 01.02.2016 als Satzung beschlossen.

Siegel Datum Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 01.03.2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Siegel Datum Bürgermeister